We work for tomorrow

UNI GRAZ

Das verwalterlose Verbraucherinsolvenzverfahren in Österreich – Voraussetzungen, Erfahrungen und Änderungsbedarf

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz

Mannheim, 4. DRIT 28.11.2025

Bild: Uni Graz / David Schreyer

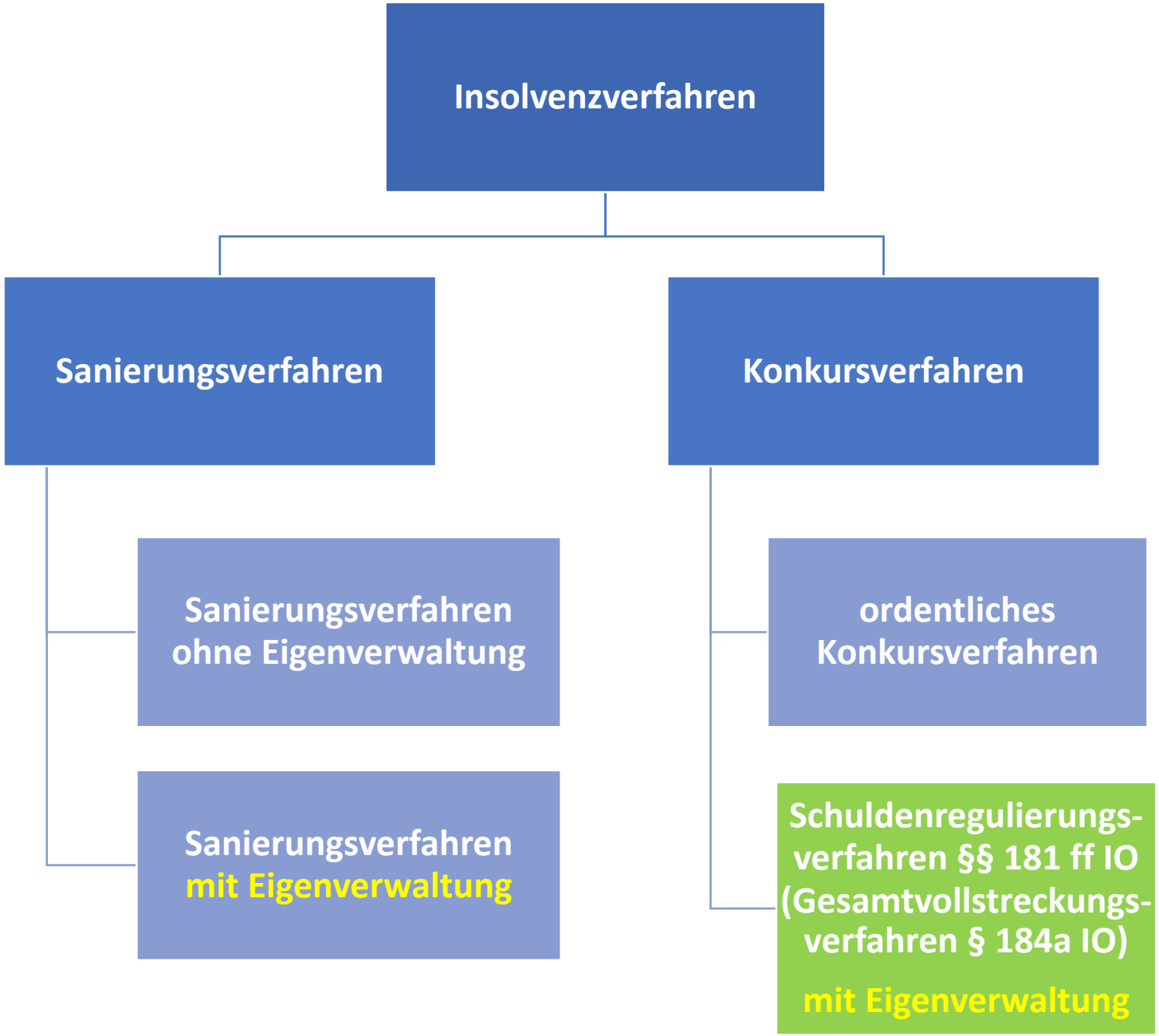
Insolvenzverfahren
Sanierungsverfahren
Konkursverfahren
Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
ordentliches Konkursverfahren
Schuldenregulierungs-verfahren §§ 181 ff IO (Gesamtvollstreckungs-verfahren § 184a IO)
mit Eigenverwaltung

Unternehmerinsolvenz

- **Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren**
  - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 ff IO)
  - Verfahren zielt grds auf Sanierung des Unternehmensträgers und des Unternehmens ab
  - Voraussetzungen gem § 169 IO
    - insb Sanierungsplan mit Mindestquote von 30 %, zahlbar binnen 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans
  - kein völlig verwalterloses Verfahren
  - Schuldner wird nicht völlig entmachtet, bekommt aber Sanierungsverwalter mit Überwachungs- und Genehmigungskompetenzen beigeordnet (§§ 171 ff IO)

Verbraucherinsolvenz I

- **Verbraucherinsolvenzverfahren**
  - Schuldenregulierungsverfahren (§§ 181 ff IO)
  - grds verwalterloses Insolvenzverfahren
  - eingeführt durch KO-Novelle 1993 BGBl 1993/974, in Kraft seit 1.1.1995
  - Hauptzweck: Kostenersparnis in tendenziell einfachen Verfahren
  - Vertretung durch anerkannte Schuldenberatungsstelle (§ 192 IO)
  - seitdem etliche Reformen – Erleichterung der Schuldbefreiung
  - Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) BGBl I 2021/86: bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten
    - öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei https://edikte.justiz.gv.at/
    - Ruhen von Zwangsvollstreckungen des betreibenden Gläubigers auf bewegliches Vermögen (§ 49a EO)
  - auf Gläubigerantrag „Gesamtvollstreckung“ (§ 184a IO) – wird zu Schuldenregulierungsverfahren, wenn Schuldner Sanierungsplan, Zahlungsplan bzw Abschöpfungsverfahren beantragt

Verbraucherinsolvenz II

- **„Verbraucher“**
  - § 182 IO: „Betreibt der Schuldner kein Unternehmen, …“
  - natürliche Personen, die nie ein Unternehmen betrieben haben
  - Ex-Unternehmer
    - wenn Unternehmen endgültig stillgelegt oder selbstständige Tätigkeit endgültig beendet ist
    - endgültige Betriebsstilllegung liegt erst dann vor, wenn Unternehmen wegen fortgeschrittener Stilllegung im Insolvenzverfahren nicht mehr wiedereröffnet werden kann
    - Auftreten unternehmensspezifischer Schwierigkeiten irrelevant
    - Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse sowie Bestehen von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen für Verfahrensart irrelevant
    - aber bei mangelnder Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse uU Entziehung der Eigenverwaltung gem § 186 Abs 2 IO

Verbraucherinsolvenz III

- **Kostendeckung**
  - grds Voraussetzung für Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 71 IO)
  - im verwalterlosen Schuldenregulierungsverfahren ist Kostendeckung nur bei Entziehung der Eigenverwaltung Eröffnungsvoraussetzung (§ 183b IO)
  - bei Gesamtvollstreckung keine Abweisung des Eröffnungsantrags eines Gläubigers wegen fehlender Kostendeckung (§ 183a IO)
  - Kostenvorschuss (§ 71a IO)
  - „Gratiskonkurs“ auf Schuldnerantrag (§ 183 IO)
    - Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und eines zulässigen Zahlungsplans sowie Bescheinigung ausreichender Einkünfte
    - vorläufige Kostentragung aus Amtsgeldern (§ 184 IO)

Verbraucherinsolvenz IV

- **„Außergerichtlicher Ausgleichsversuch“**
  - ursprünglich Bescheinigung des (tatsächlichen oder zu vermutenden) Scheiterns eines außergerichtlichen Einigungsversuchs als Voraussetzung für Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ohne Kostendeckung
  - wurde durch IRÄG 2017 beseitigt
  - Grund
    - Erleichterung der Schuldbefreiung
    - auch ohne nennenswerte Zahlungen möglich (sogar „Nullquote“)
    - in solchen Fällen kaum außergerichtliche Einigung erzielbar

Verbraucherinsolvenz V

- **Eigenverwaltung**
  - § 186 Abs 1 IO: Grundsatz in der Verbraucherinsolvenz
    - keine besonderen Voraussetzungen, kein konstitutiver Gerichtsbeschluss
    - Begründung: keine schwierigeren Tätigkeiten wie in Unternehmerinsolvenzverfahren, typischerweise einfachere und überschaubarere Sach- und Rechtslage, Kostenersparnis und damit Masseoptimierung
  - bei Eigenverwaltung ist grds kein Insolvenzverwalter zu bestellen (§ 190 Abs 1 IO)
  - auch bei Eigenverwaltung Spaltung des Schuldnervermögens in Insolvenzmasse und insolvenzfreies Vermögen (§ 2 Abs 2 IO)
  - Schuldner als „Verwalter seiner Masse“

Verbraucherinsolvenz VI

- **Entziehung der Eigenverwaltung**
  - Entziehung zur Gänze (§ 186 Abs 2 IO) bei
    - unüberschaubaren Vermögensverhältnissen
    - zu erwartenden Nachteilen für Gläubiger oder
    - Fehlen eines genauen Vermögensverzeichnisses
  - Bestellung eines Insolvenzverwalters mit beschränktem Geschäftskreis (§ 190 Abs 2 IO)
    - etwa für Liegenschaftsverwertung oder Prozessführung

Verbraucherinsolvenz VII

- **Rechtsfolgen der Entziehung der Eigenverwaltung**
  - Schuldner verliert Verfügungsmacht über Insolvenzmasse
  - grds Bestellung eines Insolvenzverwalters („Masseverwalter“) und Postsperre (§ 78 Abs 2 IO)
  - Ausnahme: Gesamtvollstreckung nach öffentlicher Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit (§ 190 Abs 1 Satz 2 und 3 IO)
    - Entziehung der Eigenverwaltung ohne Bestellung eines Masseverwalters möglich
    - Bestellung eines Masseverwalters nur bei Kostendeckung oder Erlag eines Kostenvorschusses durch antragstellenden Gläubiger
    - sofern keine Bestellung: Obliegenheiten eines Masseverwalters sind dann durch das Insolvenzgericht bzw das ersuchte Vollstreckungsgericht wahrzunehmen (§ 190 Abs 3 IO)
      - etwa Vermögensverwertung, Inventarerrichtung, Anmeldungsverzeichnis, Verteilungen

Verbraucherinsolvenz VIII

- **Umfang der Eigenverwaltung (§ 187 IO)**
  - Aufteilung der Befugnisse zwischen Schuldner, Insolvenzgericht und Gläubigern
    - keine Postsperre
    - bei Erfüllung von Rechtsgeschäften tritt Schuldner an Stelle des Masseverwalters
    - Verfügungen des Schuldners über die Insolvenzmasse sind nur bei Zustimmung des Insolvenzgerichts wirksam; umfasst auch Prozessführungsbefugnis
    - vom Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Verbindlichkeiten sind nur dann Masseforderungen, wenn das Insolvenzgericht der Begründung zustimmt
    - Schuldner ist grds zur Annahme von Zahlungen berechtigt; Ausnahme: keine Empfangnahme des pfändbaren Teils der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis
    - kein Schuldnerantrag auf gerichtliche Verwertung der Insolvenzmasse
    - im Feststellungsverfahren hat Schuldner iW Verwalterfunktion (§ 188 IO)
    - Insolvenzanfechtung obliegt Insolvenzgläubigern (§ 189 IO)

Verbraucherinsolvenz IX

- **Kontrolle durch Insolvenzgericht**
  - allgemeine Überwachungs- und Weisungsbefugnis nach § 84 IO
  - Genehmigungs- und Kontrollbefugnisse sowie eigenständige Kompetenzen nach § 187 IO
  - Überprüfung der Vermögenslage des Schuldners nach § 189a IO
    - Drittschuldner?
    - Erwerb von Vermögen? (Grundbuch, KFZ-Zulassungsevidenz)
    - Vermögensverzeichnis
    - Überprüfung von Vermögenserwerb durch Vollstreckungsorgan
  - allgemeine „Restkompetenz“ des Insolvenzgerichts nach § 190 Abs 3 Satz 1 IO

Verbraucherinsolvenz X

- **Verfahrensablauf**
  - Sonderregelungen für länger dauernde Verfahren („ewiger Konkurs“)
    - Verteilungen an Insolvenzgläubiger, sobald Quote von mindestens 10 % verteilt werden kann, jedenfalls aber nach drei Jahren (§ 192a IO)
    - Verfahrensaufhebung
      - grds Fortsetzung des Insolvenzverfahrens, solange mit Zufließen weiterer (kostendeckender) Einkünfte zu rechnen ist (OGH 8 Ob 8/06v SZ 2006/51)
      - im Schuldenregulierungsverfahren Aufhebung gem § 123a IO oder § 139 IO erst dann, wenn Schuldner seit mehr als fünf Jahren keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hatte und ein solcher auch nicht zu erwarten ist

Verbraucherinsolvenz XI

- **Schuldbefreiungsinstrumente**
  - Sanierungsplan (§§ 140 ff IO)
    - sowohl für natürliche als auch für juristische Personen
    - Verhinderung der Vermögensverwertung möglich
    - Problem: starre Mindestquote von 20 % der Insolvenzforderungen
  - zusätzliche Schuldbefreiungsinstrumente nur für natürliche Personen
    - Zahlungsplan (§§ 183 ff IO)
    - subsidiär: Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung (§§ 199 ff IO)

Verbraucherinsolvenz XII

- **Zahlungsplan (§§ 193 – 198 IO)**
  - Sonderform des Sanierungsplans mit Elementen des Verteilungskonkurses
  - Beschlussfassung über Zahlungsplan setzt grds Vermögensverwertung voraus
    - Ausnahme: Gegenstände iSd § 250 Abs 1 Z 2 EO (§ 193 Abs 2 Satz 2 IO)
  - keine starre Mindestquote, sondern flexible Quote: maßgeblich ist Einkommen der folgenden 3 Jahre; ggf auch „Nullquote“ (§ 194 Abs 1 IO)
  - Zahlungsfrist maximal 7 Jahre ab Annahme des Zahlungsplans
  - Annahme durch Gläubiger mit Kopf- und Kapitalmehrheit (wie bei Sanierungsplan)
  - gerichtliche Bestätigung des Zahlungsplans erforderlich
  - mit Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans ist Insolvenzverfahren *ex lege* aufgehoben (§ 196 Abs 1 IO) und es tritt Restschuldbefreiung ein
  - bei Ablehnung des Zahlungsplans ggf Entscheidung über Einleitung des Abschöpfungsverfahrens, sonst Fortsetzung des Insolvenzverfahrens
  - Sonderregelung für nicht angemeldete Insolvenzforderungen (§ 197 IO)
  - neuer Zahlungsplan bei geänderter Einkommens- und Vermögenslage (§ 198 IO)

Verbraucherinsolvenz XIII

- **Abschöpfungsverfahren (§§ 199 – 216 IO)**
  - subsidiäre *ultima ratio*-Schuldbefreiungsmethode
  - Abschöpfungsverfahren schließt an Insolvenzverfahren an (gesondertes Verfahren)
  - einzige Möglichkeit zur Erlangung der Restschuldbefreiung ohne Zustimmung der Gläubiger
  - Zweck: Schuldenregelung durch Quotenzahlung in Wohlverhaltensperiode
  - bei besonderer Redlichkeit Tilgungsplan (drei Jahre), ansonsten Abschöpfungsplan (fünf Jahre) (§ 199 Abs 1 IO)
    - für Tilgungsplan zusätzliche Einleitungshindernisse (§ 201 Abs 2 und 3 IO)
  - Schuldner muss pfändbaren Teil seiner Einkünfte für drei bzw fünf Jahre an Treuhänder abtreten (§ 199 Abs 2 IO)

Verbraucherinsolvenz XIV

- **Abschöpfungsverfahren (§§ 199 – 216 IO)**
  - **Verfahrensablauf**
    - Obliegenheiten des Schuldners (§§ 210 f IO)
      - insb angemessene Erwerbstätigkeit bzw Bemühen um eine solche (strenger Maßstab)
      - bei Verletzung von Obliegenheiten vorzeitige Verfahrenseinstellung möglich (§ 211 IO)
    - Vollstreckungssperre für Insolvenzgläubiger
    - Treuhänder legt Gelder fruchtbringend an und nimmt nach Ablauf der Abtretungserklärung Verteilung vor (§ 203 Abs 1 IO)
      - ggf bereits früher Verteilungen, sofern hinreichendes Vermögen vorhanden (jedenfalls bei einer Quote von 10 %)
    - nach Ende der Laufzeit Erteilung der Restschuldbefreiung durch Gerichtsbeschluss, keine Mindestquote erforderlich (§§ 213 f IO)

Bewertung

- gewisse Anfangsschwierigkeiten
  - Bedenken gegen Schuldbefreiung ohne Gläubigerzustimmung
  - Usancen bei Entziehung der Eigenverwaltung und Verwalterbestellung
- aber: Grundstruktur der verwalterlosen Verbraucherinsolvenz hat sich seit 1995 bewährt
- durch diverse Reformen erhebliche Erleichterung der Schuldbefreiung
- Zahlungsplan als wichtigstes Sanierungsinstrument
- derzeit keine größeren Reformbestrebungen

Danke für die Aufmerksamkeit!

Foto: Joel Kernasenko

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser
Institutsleitung | Head of the Institute
Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht | Institute of Civil Procedure and Insolvency Law
Forschungszentrum für Berufsrecht | Research Centre for Professional Law
Universität Graz | University of Graz
Universitätsstraße 15/B4, 8010 Graz
E-Mail: bettina.nunner@uni-graz.at
Web: https://zivilverfahrensrecht.uni-graz.at/de/

Bild: Uni Graz / David Schreyer